



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Frau
Silke Milius

Datum 05.06.18

Sehr geehrte Frau Milius,

Ihre an den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz gerichtete Einwohneranfrage vom 24. Mai 2018 möchte ich wie folgt beantworten:

Geschäftsbereich/Fachbereich

Finanz- und
Verwaltungsmanagement

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Herr Dr. Niggemann

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355/ 612 21 00

Fax
0355

E-Mail
@

Gemäß § 30 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) haben Gemeindevertreter Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der ehrenamtliche Bürgermeister, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen können eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

Dem vorgenannten Normauftrag entsprechend hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus mit Beschluss vom 16.12.2009 die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten – Aufwandsentschädigungssatzung - (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.12.2009 Nr. 17/2009) beschlossen.

Wie der Aufwandsentschädigungssatzung mühelos zu entnehmen ist, erhalten Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung; gleichermaßen erhält monatlich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, vgl. § 4 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung.

Im Übrigen ist die ausgewiesene Höhe der Aufwandsentschädigung nicht im unverhältnismäßig, im Rahmen von Prüfungen der Kommunalaufsicht sind hier keine Beanstandungen geäußert worden.

Als Hauptverwaltungsbeamter habe ich Beschlüsse der Gemeindevertretung, mithin auch die zurzeit geltende Aufwandsentschädigungssatzung umzusetzen.

Freundliche Grüße

Holger Kelch

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN